

Übersicht: Strafvereitelung (§ 258 StGB)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Rechtswidrige Tat eines anderen

→ § 11 I Nr. 5 StGB: Rechtswidrige Tat ist nur eine Tat, die einen Straftatbestand erfüllt.

b) Vereiteln der Bestrafung des Täters

- (1) **Ganz vereiteln:** Endgültige Verhinderung der Bestrafung oder Verhinderung für **geraume Zeit** (d.h. für mindestens 14 Tage) = **quantitative Strafvereitelung**.
Erforderlich ist eine Verzögerung der *Ahndung* der Tat; bloße Verzögerungen während des Verfahrens reichen nicht aus, wenn sich nicht beweisen lässt, dass durch sie die Ahndung verzögert wurde.
→ Oft liegt insoweit nur Versuch vor (§ 258 IV StGB).
- (2) **Zum Teil vereiteln:** Bewirken einer milderen Strafe als den Umständen angemessen wäre.
= **qualitative Strafvereitelung** (z.B. Verurteilung wegen eines Vergehens statt eines Verbrechens).

c) ev. objektive Voraussetzungen einer Strafvereitelung im Amt (§ 258a I StGB)

Stellung als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, einem Maßnahmeverfahren oder an der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen ist.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

bzgl. der Straftat des anderen (*dolus eventualis* genügt)

b) Absicht oder sicheres Wissen

bzgl. der Vereitelung der verwirkten Strafe

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Persönliche Strafausschließungsgründe

§ 258 V StGB: Gänzlich oder teilweises Handeln, um eigene Strafe abzuwenden.

§ 258 VI StGB: Handeln zugunsten eines Angehörigen (→ § 11 I Nr. 1 StGB).